Gemeinde Gochsheim

Elektrizitätsversorgung

Am Plan 4-6 • 97469 Gochsheim

EVU Gochsheim

Ihr persönlicher Stromversorger seit 1905

Netznutzungsentgelte im Netzbereich des EVU Gochsheim (Strom) ab 01.01.2024

Das EVU der Gemeinde Gochsheim hat entsprechend dem laufenden Verfahren im Zusammenhang mit der Festlegung der Erlösobergrenze für die 4. Regulierungsperiode nach § 4 ARegV eine Anpassung der Erlösobergrenze vorgenommen und die Netznutzungsentgelte ab 01.01.2024 ermittelt. Diese Netzentgelte ersetzen die zum 15.10.2023 ermittelten vorläufigen Netzentgelte.

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich weiterer Entscheidungen oder Festlegungen der Bundesnetzagentur oder der Landesregulierungskammer Bayern, die eine Anpassung unserer Netzentgelte für das Jahr 2024 erfordern.

Für die Nutzung der Netzinfrastruktur des Energieversorgungsnetzes und für Messstellenbetrieb werden folgende Entgelte veröffentlicht:

Preisblatt für Netznutzungsentgelt

Preise für die Netznutzung durch Netzkunden mit Leistungsmessung

1. Wirkleistung und Wirkarbeit:

Übergabepunkt	Netznutzungentgelt		
	Jahresbenutzungsdauer	Leistungsentgelt EURO/kW pro Jahr	Arbeitsentgelt Cent/kWh
Mittelspannungsnetz (Netzbereich 5)	< 2500 h/a	14,94	6,96
	≥ 2500 h/a	165,13	0,96
Umspannung zum Niederspannungsnetz (Netzbereich 6)	< 2500 h/a	16,31	6,93
	≥ 2500 h/a	154,90	1,39
Niederspannungsnetz (Netzbereich 7)	< 2500 h/a	16,64	7,20
	≥ 2500 h/a	142,47	2,17

Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich der Konzessionsabgabe, der Umlage aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und des Ausbaus der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-G), der Umlage nach § 19 StromNEV, der Umlage nach § 17 f EnWG-Novelle (Offshore-Netzumlage) und der Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV.

Errechnet sich nach dem Preissystem „Netznutzungsentgelte für Kunden mit registrierender Leistungsmessung“ bei der Entnahme aus einer bestimmten Spannungs- bzw. Umspannebene für besondere Entnahmefälle ein höheres Entgelt als es sich bei der Entnahme aus der nachgelagerten Spannungs- bzw. Umspannebene ergeben würde, so wird das niedrigere Entgelt berechnet.

2. Messentgelte:

Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung (konventionelle Messeinrichtung)	Messstellenbetrieb inklusive Messung EURO/Jahr
Mittelspannung	482,18
Umspannung zur Niederspannung	470,10
Niederspannung	470,10
Mittelspannung-Wandlersatz	407,82
Umspannung zur Niederspannung und Niederspannung – Wandlersatz	27,82
Umspannung zur Niederspannung und Niederspannung – Schaltgerät oder Rundsteuerempfänger	12,08
Telekommunikationsanschluss durch Netzbetreiber für alle Spannungsebenen	90,00

3. Konzessionsabgabe:

Die Konzessionsabgabe für Sondervertragskunden beträgt 0,11 Cent je kWh und ist den oben genannten Preisen hinzuzurechnen.

4. Steuern, Abgaben und Sonstiges:

Die oben genannten Preise beinhalten die Kosten für das vorgelagerte Netz, den Verlustausgleich und die Systemdienstleistungen.

Steuern und weitere Umlagen und Abgaben

Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer und weiter geltenden Steuern, Abgaben und gesetzlichen Zuschlägen.
Die aktuelle Höhe der von den deutschen Übertragungsnetzbetreibern ermittelten Umlagen kann unter dem Link http://www.netztransparenz.de/de/index.htm eingesehen werden.

Die Entgelte für weitere Dienstleistungen erhalten Sie auf Anfrage.

Gemeinde Gochsheim

Elektrizitätsversorgung

Am Plan 4-6 • 97469 Gochsheim

EVU Gochsheim

Ihr persönlicher Stromversorger seit 1905

Netznutzungsentgelte des EVU Gochsheim für das Jahr 2024
Preise für die Netznutzung durch Netzkunden ohne Leistungsmessung

1. Netznutzung:

	Grundbetrag EURO/a	Arbeitsentgelt Cent/kWh
Tarifkunden/Kleinkunden	50,00	6,75
Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14 a EnWG [1] Bestandsanlagen (Anschluss vor 01.01.2024):		
Speicherheizungs-/Heizstromkunden	50,00	3,36
Entnahme für Elektromobilität	50,00	3,36

[1] Diese Netzengelte können nur bei getrennter Verbrauchserfassung des steuerbaren Verbrauchers verrechnet werden. Voraussetzung ist die Messung des Verbrauches über einen separaten Zähler und die technische Möglichkeit der Steuerung bzw. vollständigen Unterbrechung der Versorgung.

Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14 a EnWG Neuanlagen (Anschluss ab 01.01.2024)		
Für ab 01.01.2024 neu hinzukommende steuerbare Verbrauchseinrichtungen ohne Lastgangmessung besteht für die Betreiber die Möglichkeit, zwischen zwei Abrechnungsmodulen (1 und 2) zu wählen. Bei Modul 1 wird eine pauschale Netzentgeltreduzierung angeboten, während Modul 2 eine prozentuale Reduzierung des TK-Arbeitspreises um 60 % ermöglicht. Sofern sich ein Betreiber für kein Modul entscheidet, ist Modul 1 anzuwenden. Für Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen 6 und 7 mit leistungsgemessener Entnahme besteht keine Wahlmöglichkeit, für sie steht ausschließlich Modul 1 zur Verfügung.		
Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung)	Euro/a	
Kosten für Einrichtung der Steuerbarkeit	67,23	
Stabilitätsprämie (netzbetreiberindividuell) = 3.750 kWh/a x AP* x 0,2	50,63	
Reduzierung gesamt	**117,86**	

* Arbeitspreis in der Niederspannung Entnahme ohne Leistungsmessung

Modul 2 (Preis nach prozentualer Netzentgeltreduzierung)	Cent/kWh	
Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtung	2,70	

Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich der Konzessionsabgabe, der Umlage aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und des Ausbaus der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-G), der Umlage nach § 19 StromNEV, der Umlage nach § 17 f EnWG-Novelle (Offshore-Netzumlage) und der Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV.

2. Messentgelte:

Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde
	Messstellenbetrieb inklusive Messung EURO/Jahr
Eintarifzähler	12,84
Doppeltarifzähler incl. Tarifumschaltung	31,05
Wandlersatz	27,82
Schaltgerät	12,08
Sonstige:	
Vorkassezähler, LZ96h-Zähler, Maximumzähler	60,00
Elektronische Messeinrichtung (keine moderne Messeinrichtung im Sinne des MsbG)	12,84
Doppeltarifzähler elektronisch (keine moderne Messeinrichtung im Sinne MsbG) mit Tarifschaltung	31,05
Doppeltarif-Zweirichtungszähler elektronisch (keine moderne Mess-einrichtung im Sinne MsbG)	43,89
Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde
	Messstellenbetrieb inklusive Messung EURO/Jahr
Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM)	90,00
Telekommunikationskomponente Festnetz-Modem	70,00
Abwicklung/Dienstleistung für Ein-speise- bzw. Erzeugungsanlagen (jährlich)	12,00

3. Steuern, Abgaben und Sonstiges

Die oben genannten Preise beinhalten die Kosten für das vorgelagerte Netz, den Verlustausgleich und die Systemdienstleistungen. Bei der Verwendung von synthetischen Lastprofilen bei Tarifkunden/Kleinkunden wird gegebenenfalls ein Pauschalierungszuschlag (Risikozuschlag) erhoben.

Steuern und weitere Umlagen und Abgaben

Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer und weiter geltenden Steuern, Abgaben und gesetzlichen Zuschlägen.
Die aktuelle Höhe der von den deutschen Übertragungsnetzbetreibern ermittelten Umlagen kann unter dem Link http://www.netztransparenz.de/de/index.htm eingesehen werden.

Die Entgelte für weitere Dienstleistungen erhalten Sie auf Anfrage.